

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zu Grunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung/Bestimmungen der Verdingungsunterlagen,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Baustellenordnung, so weit vorhanden,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Dienst- und Werkverträge sowie
- die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen.

3. Subunternehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

3.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.

3.2 Sollten AN oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gemäß Ziffer 3.1 Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gemäß Ziffer 3.2 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

4. Ausführung/Umweltschutz, Sicherung, Gesundheitsschutz und Qualität

4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Allgemeinen Vorschriften" BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften dem AG nachzuweisen.

4.2 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von Krebs erregenden Stoffen wird dem AN untersagt.

4.3 So weit anwendbar unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 - 9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu prüfen.

5. Versicherungen

5.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio Euro pro Schadensereignis) unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

5.2 Alle unmittelbar an den AG gerichteten Sendungen (z. B. Lieferungen auf Grund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Dienstleistungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der AN in den Anlagen des AG erbringt) sind durch den AN zu versichern.

6. Angebot

Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

7. Bestellung

7.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

7.2 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

7.3 Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung.

7.4 Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Dies gilt nicht für Bestellungen, die vom AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt wurden. In diesem Fall reicht eine elektronische Bestätigung.

8. Liefer-/Leistungszeit

8.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

8.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9. Versand/Erfüllungsort

9.1 Erfüllungsort ist die von dem Besteller in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

9.2 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

9.3 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum), Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.

9.4 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

9.5 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes verschuldet hat.

9.6 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

10. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

10.1 Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

10.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung/Betriebsordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung/Betriebsordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung/Betriebsordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

11. Gefährübergang

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/ Leistung dem AG übergeben oder von ihm abgenommen ist.

12. Mängelansprüche

12.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, frühestens gem. § 438 BGB nach zwei Jahren. Wählt der AN im Rahmen der Nacherfüllung die Mangelbeseitigung und ist diese dem AG nicht zumutbar, kann der AG Neulieferung/-leistung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.

12.2 Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. entsprechende Teilkomponente erneut.

13. Rechts-/Sachmängel

13.1 Die gelieferten Produkte sind frei von Rechts- und Sachmängeln.

13.2 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. Ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

Die Bestimmungen der §§ 633 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werklieferungsverträge Anwendung. Der AG kann nach seiner Wahl auch die Rechte gemäß §§ 434 ff. BGB ausüben.

Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.

Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt die Gewährleistungsfrist zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungspflicht um die Zeit der Betriebsunterbrechung, wenn der AG dem AN die Betriebsunterbrechung anzeigt.

13.3 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

14. Mängelrüge

Bei Lieferung von Waren, die der AG gemäß §§ 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

15. Preise/Rechnungslegung

15.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

15.2 So weit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als vom Hundertsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen, deren Preise auf der

Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Das gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeiträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

- 15.3 Die 2-fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.
- 15.4 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk "Teillieferungsrechnung" bzw. "Teilleistungsrechnung" bzw. Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu versehen.
- 15.5 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

16. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

17. Kündigung

- 17.1 Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) über nicht vertretbare Sachen kann vom AG jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Analog verhält es sich mit Dienstleistungen. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 17.2 Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.
- 17.3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruches des AN die vorstehenden Ziffern entsprechend; der AG erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
- 17.4 Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 17.3 liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, auf Seiten des AN ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

18. Abfallsorgung

So weit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

19. Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

20. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder von seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

21. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

Der AN hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen.

Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

22. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

23. Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - so weit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

24. Gerichtsstand

So weit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

25. Vertragssprache/Anwendbares Recht

- 25.1 Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht.

- 25.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.